

ergänzende schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -
- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.
Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 - Drucksache 16/120 -

Marlis Bredehorst, Stadt Köln

Schuldenübernahme – Abgrenzung zwischen SGB II und SGB XII (Änderungen der §§ 21 SGB XII und 22 Abs.5 SGB II)

Die in Art. 3 des Koalitionsentwurfes vorgesehene Änderung in § 21 SGB XII (Streichung der Ausnahme des Anspruchsausschluss für § 34 SGB XII) führt dazu, dass eine Mietschuldenübernahme für Personen, die dem Grunde nach SGB II-leistungsberechtigt sind, aber tatsächlich keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten (sog. Nichtunterstützte), weder nach § 34 SGB XII noch nach § 22 Abs. 5 n.F. SGB II möglich ist. Diese Personen fallen also durch das soziale Netz.

Insoweit ist seitens des Gesetzgebers zu prüfen, ob diese Folge gewollt ist.

Falls dies nicht der Fall ist, ist die vorgesehene Änderung des § 21 SGB XII zu streichen.

Die in Art. 1 Nr. 1 des Entwurfes vorgesehene Aufhebung des § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II kann dagegen bestehen bleiben, da auf diese Weise sichergestellt ist, dass für Personen, die tatsächlich Leistungen nach dem SGB II beziehen, der Anspruch nach § 34 SGB XII neben dem aus § 22 Abs. 5 n.F. SGB II ausgeschlossen ist.